

DIE WASSERVER– UND –ENTSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS STÄDTISCHE KANAL– UND WASSERNETZ.
DIE ENERGIEVERSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ELEKTRIZITÄTS–, GAS– BZW. FERNWÄRMENETZ.

SOFERN IM BEBAUUNGSPLAN NICHTS ANDERES FESTGELEGT, SIND GARAGEN UND EIN–STELLPLÄTZE AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN UNZULÄSSIG.

RAMPEN, FREITREPPEN, TRAFO, FLUGDÄCHER UND STÜTZMAUERN AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG.

DRU UND DGU IM GESAMTEN BPL–GEBIET.

FÜR DEN GESAMTEN BAULANDBEREICH SIND SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN ERFORDERLICH.

△ ZUR FLORIANERSTRASSE NUR NEBENRÄUME (ABSTELLRAUM, KÜCHE, BAD, WC, DIELE UND DGL.) ZULÄSSIG.

SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG.

BEI NEU– UND ZUBAUTEN VON HAUPTGEBÄUDEN MIT EINER VERBAUTEN FLÄCHE ÜBER 500 m² SOWIE VON NEBENGEBÄUDEN MIT EINER VERBAUTEN FLÄCHE ÜBER 100 M² SIND DACHFLÄCHEN BEI EINER NEIGUNG BIS 20 GRAD, AUSGENOMMEN FLUGDÄCHER, ZU BEGRÜNEN. ES SEI DENN, DER VERBLEIBENDE ANTEIL DER GRÜNFLÄCHEN AN DER BAUPLATZFLÄCHE BETRÄGT ZUMINDEST 0,6.
UNTER GRÜNFLÄCHEN SIND RASENFLÄCHEN, BEPFLANZTE FLÄCHEN, KINDERSPIEL-PLÄTZE SOWIE ERSCHLIESSUNGSWEGE UND WÄSCHEPLÄTZE MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM AUFBAU ODER PFLASTERUNGEN MIT OFFENEN FUGEN ZU VERSTEHEN.
EINSTELLPLÄTZE SIND AUCH DANN NICHT DEN GRÜNFLÄCHEN ZUZUZÄHLEN, WENN SIE EINE WASSERDURCHLÄSSIGE OBERFLÄCHE (Z.B. RASENBETONSTEINE) AUFWEISEN.
UNTER DACHBEGRÜNUNG IST EINE DACHAUSFÜHRUNG ZU VERSTEHEN, WELCHE ALS OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUS EINE VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MIN. DESTSTÄRKE VON 12 CM UND ORGANISCHE PFLANZEN AUF MINDESTENS 80 % DER FLÄCHE VERTEILT AUFWEIST.

JE 5 EINSTELLPLÄTZE IST MINDESTENS 1 GROSSKRONIGER BAUM ZU PFLANZEN.

DIE EINSTELLPLÄTZE SIND MIT EINER KLEINTEILIG GEGLIEDERTEN OBERFLÄCHE (Z.B. PFLASTERUNGEN, BETONSTEINEN UÄ.) HERZUSTELLEN, EINE AUSBILDUNG ALS REINE SCHOTTERFLÄCHE IST JEDOCH NICHT ZULÄSSIG.

DIE KFZ–ABSTELLFLÄCHEN SIND ALLSEITIG MIT STRÄUCHERN EINZUPFLANZEN (AUSGE–NOMMEN IM AUSGEPFEILTEN BEREICH " □ ", SOWIE ZU– UND ABFAHRTEN).

DIE VORGÄRTEN SIND MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.

◑ DIE PFLANZUNG EINER BAUMREIHE IST VERBINDLICH (ZIEGELHUBWEG, FLORIANERSTRASSE).

DIE ANLAGE EINER DURCHGEHENDEN GRÜNFLÄCHE MIT BAUM– UND STRAUCHPFLANZ–UNGEN IST VERBINDLICH (ENTLANG DER WIDMUNGSGRENZE IM NÖRDLICHEN BPL–BEREICH).

FENSTERLOSE AUSSENMAUERN SIND SO ZU BEGRÜNEN, DASS DAVOR BÄUME, STRÄUCHER ODER RANKGEHÖLZE GEPFLANZT WERDEN, SOFERN DEM NICHT GRÜNDE DES ORTS– UND LANDSCHAFTSBILDES ENTGEGEN STEHEN.

SCHWIMMBECKEN AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIE ZULÄSSIG.

MANSARDDACH UNZULÄSSIG.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET
K	KERNGEBIET
M	GEMISCHTES BAUGEBIET
M*	GEMISCHTES BAUGEBIET – DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBS–WOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.
D	DORFGEBIET
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I	INDUSTRIEGEBIET
GR	GRÜNLAND
L	LÄNDEFLÄCHE
B	BETRIEBSBAUGEBIET
OB	OFFENE BAUWEISE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE
gr	GRUPPENBAUWEISE
Sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM
Sgr	BZW. SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAU–KÖRPERN ZULÄSSIG).
SOB	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN).
GA	GEHSTEIGANSCHNITT
1,2,3,4...	GESCHOSSANZAHL
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL (VERHÄLTNIS DER GESAMTEN BEBAUTEN FLÄCHE ZUR FLÄCHE DES BAUPLATZES)
BMZ	BAUMASSENZAHL
BGFL	BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE
G	GARAGE
TG	TIEFGARAGE
E	EINSTELLPLATZ
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
DRU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG
DGU	DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG
	DURCHGANG MIT ÖFFENTLICHKEITSRECHT

- STRASSENFLUCHTLINIEN
- GRENZLINIEN
- BAUFLUCHTLINIEN
- ANBAUVERBINDLICH
- KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSSCHÄCHTEN
- GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES
- AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTL.
- GRENZE D. STADTGEBIETES
- ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
- VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
- HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFEILSPITZE
- BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE – WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGE–GEBEN, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
- VERBINDLICHE BAUPLATZFLÄCHE
- ALTBESTAND
- ABBRUCH
- EINSTELLPLÄTZE UND GARAGEN UNZULÄSSIG
- DENKMALGESCHÜTZT (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
- ZU PFLANZEN: BAUM, BAUM GRUPPE, STRAUCH GRUPPE
- ZU ERHALTEN

BEBAUUNGSPLAN

STAMMPLAN

S	25	39	01	00
BPL GEBIET	STAT. BEZIRK	BAUBLOCK	STAMMPLAN	ÄNDERUNG

VLW–ZIEGELHUBWEG

IN GÄNZLICHER NEUERFASSUNG

M 1:1000 FLÄCHE 63965 m²

BEGRENZT DURCH LINIENZUG
A–B–C–D–E–F–A

ÖFF. PLANAUFLAGE
14.08.1995 – 11.09.1995

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
DATUM: 16.11.1995

OÖ. LANDESREGIERUNG

VERORDNUNGSPRÜFUNG

KUNDGEMACHT
IM AMTSBLATT DER STADT LINZ
NR.: VOM

RECHTSWIRKSAM AB
DATUM:

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER:

ABTEILUNGSLEITER BEBAUUNGSPLANUNG:

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES:

GEZEICHNET BODORY AM 12.06.1995
GEÄNDERT AM